

allgemein überseht werden muß) und die Kunstwerke (works of art) namentlich aufgeführt, während die Stichworte: »Steindrucke, Buntdrucke, Holzschnitte, Kupfer- und Stahlstiche, Zeichnungen und Gemälde« gänzlich fehlen.

Alle Photographien, Stereoskopbilder und andere Bilder mit Ankündigungen trifft wieder die T.-Nr. 356 (6 Pence für 1 \mathcal{L} . bzw. 35% vom Werte). Photographische Abbildungen von australischen Objekten und andere als die obengenannten Stereoskopbilder sind in der T.-Nr. 410A mit dem Zolle von 30% (G. 25%) vom Werte belegt, während andere Photographien, die auch nicht als Postkarten verwendet werden können, der T.-Nr. 419 zufallen, die allgemein für die anderweit nicht einbegriffenen Bilder (pictures not elsewhere included) Zollfreiheit einräumt. An anderer Stelle sind von den Bildern nur die bunten Bilderbeilagen für Zeitungen (pictures being coloured supplements for newspapers) genannt, die unter Nachweis ihrer Verwendung zum Satz von 3 Pence für 1 \mathcal{L} . nach T.-Nr. 420 abgelassen werden können.

Eingerahmte Bilder (framed pictures) werden getrennt behandelt und zwar wird das Bild, sofern es nicht als Ankündigung dient, nach Nr. 419 freigelassen, der Rahmen mit dem Glase nach seiner Beschaffenheit, ein Holzrahmen also nach Nr. 312 zum Satz von 35% des Wertes, verzollt, während das Einbinden der Bilder ihre Zollfreiheit nicht beeinflusst, wenn nicht die bei den Büchern angeführte allgemeine Regel wegen des hohen Wertes des Einbandes eine ausnahmsweise Verzollung bedingt.

Über die getrennte Verzollung der Einbände, Mappen usw. vergleiche das unter 1 Mitgeteilte.

Eine besondere Stellung nehmen die Kunstwerke ein, zu denen u. a. Gemälde, Drucke und Zeichnungen gehören; sie sind nämlich nach T.-Nr. 417A uneingerahmt und auch mit Rahmen zollfrei, wenn sie für öffentliche Anstalten oder Zwecke eingeführt werden.

Eine besondere Abhandlung haben im Tarifführer auch die Postkarten mit Ansichten gefunden, die, wenn sie Photographien von australischen Objekten sind, der Nr. 410A (30 bzw. G. 25% vom Werte), sonst aber der Nr. 357 mit dem gleichen Zollsatz zufallen.

Hier möge noch eine interessante Entscheidung erwähnt werden, die vielleicht vorteilhaft ausgenutzt werden kann, daß nämlich Bilddrucke für Postkartenherstellung, acht auf einem Blatte (eight pictures in one sheet, evidently intended to be printed for postcards), der T.-Nr. 419 als pictures not being advertising zollfrei zugewiesen worden sind.

3. Gegenstände des Landkartenhandels und Lehrmittel im allgemeinen.

Land- und Seekarten (maps and charts) mit Ausnahme der Karten von Australien oder eines Teiles davon sind in der T.-Nr. 365 mit dem Zolle von 5% vom Werte (G. frei) vorgesehen und die Karten von Australien oder eines Teiles davon durch den Tarifführer der T.-Nr. 357B (30% bzw. G. 25% vom Werte) unterstellt worden. Indessen bleiben Generalatlanten, in denen sich unter anderen auch die Karten von Australien befinden, bei der T.-Nr. 365.

Für geographische, topographische und astronomische Globen (geographical, topographical, and astronomical globes) und Tellurien ist derselbe Zollsatz (5% bzw. G. frei) in der Nr. 366 ausgesetzt.

Für die Einfuhr von Lehrmitteln sind verschiedene Erleichterungen geschaffen worden, die sich aber in einzelnen Tarifnummern zerstreut vorfinden. So ist für den Unterricht in Kindergärten für »Kindergarten-Material« in dem von den Nebengesetzen vom 9. August 1907 und 24. Dezember 1908 bestimmten Umfange in der T.-Nr. 362 Zollfreiheit zugestanden

(articles used solely in the application of the Kindergarten system of teaching).

Weiter hat die Fürsorge für die Blinden, Tauben und Stummen zur Schaffung der T.-Nr. 431 geführt, in der für Gegenstände, besonders bestimmt und eingeführt für den Gebrauch von Blinden, Tauben und Stummen in den betreffenden Fürsorgeanstalten, völlige Zollfreiheit genehmigt ist.

Für öffentliche Institute ist dann in der Nr. 436 der zollfreie Bezug von Altertumsammlungen (collections of antiquities) in der Nr. 437 aber allgemein von naturgeschichtlichen Schaustücken, Modellen und Wandbildern zur Erläuterung der Naturgeschichte, in der Nr. 439 zugunsten der Universitäten, Kollegien oder Schulen oder der öffentlichen Anstalten die zollfreie Einfuhr von bildlichen Erläuterungen, Abgüssen und Modellen für Unterrichtszwecke und in der Nr. 440 für dieselben und für Krankenhäuser die Zollfreiheit von wissenschaftlichen Instrumenten und Apparaten, sowie Material für wissenschaftliche Zwecke bewilligt worden.

Für die Erlangung der Zollfreiheit ist nur die Abgabe einer Bescheinigung seitens eines verantwortlichen Angestellten (responsible official) gefordert.

XXVII. Neuseeland (New Zealand).

Der neue Zolltarif ist unter dem 25. September 1907 bestätigt und eine neue Ausgabe in Verbindung mit einem Inhalts-(Waren-)verzeichnis herausgegeben worden, in das auch die bis dahin erlassenen Tarifentscheidungen eingearbeitet wurden. Deutschland gewährt an Neuseeland als englische Kolonie die Meistbegünstigung, deutsche Erzeugnisse werden aber nicht nach dem gewöhnlichen Tarife (ordinary tariff) abgefertigt, der nur auf die Herkünfte aus dem Mutterlande und zum Teil auf die aus dem südafrikanischen Zollvereine angewendet wird, sondern haben die Zuschläge (preferential surtax on foreign goods) für nicht englische Waren zu entrichten. Ursprungszeugnisse und Konsulatsfakturen sind deshalb für deutsche Waren nicht notwendig. Der zollpflichtige Wert wird bemessen wie in dem australischen Staatenbunde. Alle in Gefängnissen hergestellte Waren (prison made goods) haben noch einen besonderen Zoll von 20% des Wertes zu tragen.

1. Gegenstände des Buch- und Musikalienhandels.

Gedruckte Bücher, bedrucktes Papier und gedruckte Musikalien, anderweit nicht genannt (printed books, paper and music not otherwise enumerated) führt die T.-Nr. 360 als zollfrei auf unter der Voraussetzung, daß es sich nicht um Ankündigungen handelt, die nach T.-Nr. 154 dem Zolle von $3\frac{3}{5}$ Pence für 1 \mathcal{L} . englisch (G. 3 d) unterliegen. Anderweit sind in der Nr. 166 nur die zur schriftlichen Ausfüllung bestimmten Rechnungs-, Schreib-, Briefkopier- und ähnliche Bücher (Zoll $37\frac{1}{2}\%$ vom Werte, G. 25%) und in der Nr. 353 die Kopierbücher mit gedrucktem Linientopf auf jeder Seite und die Zeichenbücher (Zoll 10% vom Werte, G. frei) genannt. Weitere Einschränkungen für die Zollfreiheit der gedruckten Bücher und Musikalien finden sich nicht, insbesondere ergeben sich solche auch nicht aus dem Einbinden der Bücher. Kalender und Empfehlungskarten (calendars and showcards, all kinds) aller Art belegt die Nr. 162 mit dem Zolle von $37\frac{1}{2}\%$ (G. 25%) vom Werte. Hier besteht auch keine Ausnahme für die Kalender in Buchform.

Einbände, Mappen und Kartons, in die Bücher und Musikalien eingelegt oder eingesteckt sind, sind für sich zu behandeln. Bucheinbände (book-covers) sind in der Nr. 166 namentlich mit dem Zolle von $37\frac{1}{2}\%$ (G. 25%) ihres Wertes aufgeführt. Dieselbe Tarifnummer wird vermutlich auch für die Mappen aus Pappe gelten, und derselbe Zollsatz ist in der Nr. 163 für die Pappschachteln ausgeworfen.